

Aegidius Müller entschieden im Recht. Dann aber ergibt sich sofort die Schwierigkeit, die Müller durch seine Annahme beseitigen wollte: Am 24. Juni 1183 leitet der Papst durch sein Mandat den Akt der Kanonisation ein, am 29. April 1183 haben die Legaten den Akt bereits vollzogen.

Man wird zunächst geneigt sein, diese Schwierigkeit durch einen anderen zeitlichen Ansatz der Legatenurkunde zu lösen. Die Legatenurkunde ist undatiert; die Zeit ihrer Ausstellung ergibt sich nur aus dem Bericht der Translatio. Allein dort ist das Datum der Urkunde durchaus verständlich und klar angegeben. Nachdem die Translatio den Akt der Kanonisation erzählt hat, schliesst sie mit den Worten: 'In quam formam (legati) toti archiepiscopatus scripserunt'. Dieses scriptum ist unsere Urkunde¹; sie muss also am Tage der Kanonisation oder kurz darauf ausgestellt sein. Der Tag der Kanonisation ist nach dem Bericht der Translatio der 29. April 1183²; Aegidius Müller hat die Urkunde daher zu diesem Tage gesetzt; vorsichtiger wird man einen Spielraum von einigen Tagen annehmen und sagen: die Urkunde fällt nach dem Bericht der Translatio in die Zeit des Aufenthaltes der Legaten in Siegburg, d. h. in die Zeit unmittelbar nach dem Akte der canonizatio am 29. April 1183.

1) Die Urkunde wird von dem Verfasser der Translatio nicht nur zitiert, sondern auch benutzt; als Beweis diene folgende Gegenüberstellung:

Legatenurkunde.

quod cum ipsi essent in presentia domini pape, ab ore ipsius abbati licenciam dari per transmissum nuncium audierunt.

Translatio s. Annonis c. 5.

Qui cum essent in presentia domni pape, ab ore ipsius abbati licenciam hanc . . . directam constanter se audisse asserebant.

2) Translatio c. 11: 'Translatum est autem de tumulto corpus . . . 3. kal. Mai, 6. sabbati . . . Acta sunt hec anno ab incarnatione Domini 1183 indictione 1, Friderico christianissimo imperatore Romanum imperium administrante'. Dass der Tag der Translation mit dem Tage der Kanonisation zusammenfällt, wird ebenfalls durch die Translatio bewiesen. Es heisst in c. 8: '(legati) mandaverunt diem hunc translationis seu canonizationis Annonis feriatum habere ab omni opere servili'. Und kurz vorher in demselben Abschnitt: 'sancto corpore de tumba decenter elevato, sancte sedis legati illud canonizantes super altare . . . locaverunt'. — Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie S. 173, N. 1 bemerkt: 'Aegid. Müller Anno der Heil. 187 setzt die Heiligsprechung Annos auf den 29. April, doch suche ich vergebens den Beweis dafür'; Sch.-B. hat offenbar jenen Schlusssatz der Translatio in c. 11 übersehen.